
Newsletter für die Interessensvertretung 04-2015

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Kündigung wegen Krankheit
2. Life-Balance statt Burnout
3. Stress und Krankschreibungen
4. Personalfragebogen
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipps
8. Impressum

1. Kündigung wegen Krankheit

Allein Rückenprobleme sorgten im Jahr 2013 für rund 40 Millionen Fehltage, rechnet die Techniker Krankenkasse in ihrer aktuellen Krankheitsstatistik vor. Den Fehltagen folgen häufig weitere Probleme, wenn der Arbeitgeber wegen Krankheit kündigen will.

Die Zeitschrift „Arbeitsrecht im Betrieb“ (AiB) stellt aktuelle Urteile dazu vor:

<http://www.bund-verlag.de/zeitschriften/arbeitsrecht-im-betrieb/aktuelles/news/2014/06/kuendigung-wegen-krankheit-das-sollten-sie-wissen.php>

2. Life-Balance statt Burnout

Ein an Lebensphasen und Lebensereignissen orientierter Ansatz

Life-Balance hat viele Facetten und ist mehr als nur die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wie gut sich die verschiedenen Lebensbereiche von Beschäftigten in Einklang bringen lassen, hängt auch von der jeweiligen Lebensphase und dem Alter eines Menschen ab. Betriebliche Unterstützungsangebote sollten dies berücksichtigen. Die iga.Fakten 7 stellen vor, wie Unternehmen eine gesunde Life-Balance ihrer Beschäftigten durch lebensphasenorientierte Unterstützungsangebote fördern können.

Ein an Lebensphasen und Lebensereignissen orientierter Ansatz" (PDF, 2,6 MB) unter:

http://www.iga-info.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/iga-Fakten_Praeventionsempfehlungen/iga-fakten_7_Life-Balance.pdf

Seminar zum Thema vom 22.-26.06.2015 in Bernried / Bay. Wald
Informationen unter seminar@komsem.de

3. Stress und Krankschreibungen

Deutschland ist im Stress. Doch während der Druck so manchen erst richtig beflügelt, geraten immer mehr Menschen an ihre Belastungsgrenze - oder gehen sogar darüber hinaus. Das zeigt eine aktuelle bevölkerungsrepräsentative Studie der Techniker Krankenkasse (TK) und des Meinungsforschungsinstituts Forsa.

Gemeinsam sind wir der Frage nachgegangen, wie stark Männer und Frauen, Jung und Alt, Arm und Reich, Eltern und Singles, Großstädter und Landbevölkerung tatsächlich unter Druck stehen. Was löst bei ihnen den größten Stress aus? Wie gehen die Menschen mit dem Druck um? Und: Welche gesundheitlichen Folgen hat er?

Die TK-Studie "Bleib locker, Deutschland! Zur Stresslage der Nation" gibt es auf der Website der Techniker Krankenkasse zum Herunterladen:

<http://www.tk.de/tk/themen/kampagne-stress/studienband-und-ergebnisse/609538>

Krankschreibungen

Depressionen gehören mittlerweile zu den Hauptursachen von Krankschreibungen bei Deutschlands Beschäftigten. Allein die Techniker Krankenkasse verzeichnete 2013 fast 4,3 Millionen Fehltage aufgrund depressiver Episoden und chronischer Depressionen. Welche Regionen und Gruppen besonders betroffen sind, zeigt der Depressionsatlas.

http://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/696244/Datei/139128/Depressionsatlas_2015.pdf

40 Millionen Fehltage gehen aufs Kreuz

Deutschland hat immer noch "Rücken". Obwohl in den Betrieben immer mehr Abläufe automatisiert werden und immer mehr Menschen an Schreibtischen arbeiten, geht jeder zehnte Krankschreibungstag in Deutschland auf den Rücken. Statistisch gesehen, war jede TK-versicherte Erwerbsperson - dazu gehören sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Empfänger von Arbeitslosengeld 1 - in 2013 1,4 Tage wegen Rückenbeschwerden arbeitsunfähig. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung ergeben sich 40 Millionen Fehltage bundesweit. Die hohen Fehlzeiten resultieren nicht nur aus der Falldauer, sondern auch aus der großen Zahl der Betroffenen: Statistisch gesehen war jede zwölfte Erwerbsperson 2013 wegen "Rücken" arbeitsunfähig. Eine Krankschreibung aufgrund von Rückenbeschwerden dauert im Schnitt 17,5 Tage und damit fünf Tage länger als eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit. Der TK-Gesundheitsreport analysiert jährlich die Krankschreibungen und Arzneimitteldaten der 4,1 Millionen bei der TK versicherten Erwerbspersonen. Dazu zählen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Empfänger von Arbeitslosengeld I.

<http://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/644772/Datei/124007/Gesundheitsreport-2014.pdf>

Seminar zum Thema Arbeitsschutz vom 16.-20.11.2015 in Bernried / Bay. Wald
Informationen unter seminar@komsem.de

4. Personalfragebogen

Du darfst nicht lügen - oder doch?

Bewerberinnen und Bewerber müssen Fragen wahrheitsgemäß beantworten. Das gilt allerdings nur, wenn die Fragen zulässig sind. Welche Fragen sind zulässig und wann darf »gelogen« werden?

Leseprobe vom Bund-Verlag:

http://www.bund-verlag.de/zeitschriften/der-personalrat/leseprobe/PersR2015-03-Personalfragen_Lakies.pdf

5. ..aus dem Gericht

Betrug in der Freizeit - mögliche Kündigung

Die erhebliche Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht kann eine Kündigung rechtfertigen. Dies gilt auch, wenn das Verhalten des Arbeitnehmers in seiner Freizeit negative Auswirkungen auf den Betrieb oder einen Bezug zum Arbeitsverhältnis hat.

[LAG Mainz, Urteil vom 27.11.2014, 5Sa 420/14](#)

Klageverzicht in Aufhebungsvertrag kann unwirksam sein

Ein Klageverzicht in einem Aufhebungsvertrag ist unwirksam, wenn dem Arbeitnehmer zuvor widerrechtlich mit einer außerordentlichen Kündigung gedroht wurde. Das geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor. Eine solche Verzichtsklausel benachteilige den Arbeitnehmer unter diesen Umständen unangemessen, da er keine Möglichkeit habe, den Vertrag anzufechten.

[BAG Az.: 6 AZR 82/14](#)

An- und Abmelden bei Betriebsratsarbeit

Der Arbeitgeber ist nicht befugt, von BR-Mitgliedern eine persönliche An und Abmeldung zu bzw. von Betriebsratsarbeit zu verlangen. Es ist Sache des BR-Mitglieds zu entscheiden, wie es die Meldepflicht bewirkt. Die Anweisung zur Teilnahme am Zeiterfassungssystem stellt eine Störung der Betriebsratsarbeit dar und ist unzulässig.

[LAG Hamm, Beschluss v. 26.11.2013 - 7 TaBV 74/13](#)

Krankheitsbedingte Kündigung und Eingliederungsmanagement

Bevor der Arbeitgeber eine krankheitsbedingte Kündigung ausspricht, sollte das im Gesetz vorgeschriebene Gesundheitsmanagement (vgl. § 84 Abs. 2 SGB IX) durchgeführt werden.

Will ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer krankheitsbedingt kündigen, muss er die Verhältnismäßigkeit der Kündigung darlegen. Das beinhaltet Ausführungen zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements. Der Arbeitgeber hatte gekündigt und sich dabei auf Krankheitszeiten und Entgeltfortzahlungskosten berufen.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Kündigung weder durch häufige Kurzerkrankungen noch durch eine lang anhaltende Krankheit gerechtfertigt sei. Die Entgeltfortzahlungskosten hätten in keinem Jahr einen Zeitraum von sechs Kalenderwochen überschritten, sodass eine unzumutbare Belastung des Arbeitgebers ausscheide. Für die Annahme einer lang anhaltenden Erkrankung fehle es an einer negativen Prognose über den voraussichtlichen Gesundheitszustand der Arbeitnehmerin. Vorliegend sei die Kündigung auch unverhältnismäßig. Der Arbeitgeber habe nicht vorgetragen, inwieweit er versucht habe, die Kündigung durch mildere Mittel zu vermeiden. So habe er trotz rechtlicher Hinweise durch das Gericht nicht vorgetragen, ob ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchgeführt und zu welchem Ergebnis es geführt habe. Die Kündigung sei daher rechtsunwirksam.

[LAG - Hamm vom 01. August 2014; Az.: 1 Sa 182/14](#)

6. Freie Seminarplätze

SBV	SBV - Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	15.-18.06.
BR/PR/SBV	Antrag abgelehnt - und dann? Widerspruch, Sozialgericht - die Lösung?	15.-18.06.
SBV	SBV2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	22.-26.06.
BR/PR/SBV	Burn Out - Verstehen - Vorbeugen - Überwinden	22.-26.06.
SBV	Bernrieder SBV-Tage	06.-09.07.
BR/PR/SBV	Schwierige Gespräche führen Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	20.-24.07.
SBV	Schwerbehindertenversammlung	14.-17.09.
BR/PR/SBV	Rhetorik : Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung - leicht gemacht	21.-25.09.
BR/PR/SBV	Aufbauseminar: Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	21.-25.09.
SBV	SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	12.-16.10.
BR/PR/SBV	Stress lass nach! Vom Umgang mit äußeren Stressoren und inneren Antreibern	12.-16.10.
SBV	Arbeitsrecht für die SBV	19.-23.10.
BR/PR	Tue „Gutes“ und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	09.-13.11.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	09.-13.11.
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	16.-20.11.
BR/PR/SBV	Einführung in den Arbeitsschutz - Grundlagen	16.-20.11.
SBV	SBV2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	23.-27.11.
BR	BR 4 - Betriebliche Veränderungsprozesse	23.-27.11.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipp

Arbeitsschutz von A-Z 2015

Fachwissen im praktischen Taschenformat

5. Auflage 2015 (März) 896 Seiten

ISBN: 978-3-648-05366-9

Mit diesem kompakten Taschenlexikon schlagen Sie alle wichtigen Fragen zum Arbeitsschutz und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement einfach nach. Über 300 Fachbegriffe sind verständlich erklärt.

Hilfreiche Abbildungen, Praxistipps und Tabellen erhöhen den Nutzwert zusätzlich. Alle Stichwörter berücksichtigen den Stand der 2015 reformierten Betriebssicherheitsverordnung.

Zu jedem Stichwort erhalten sie kurze und verständliche Informationen sowie Hinweise auf Gesetzesquellen. Die Stichwörter sind alphabetisch sortiert.

8. Impressum

KomSem GmbH

Fichtelgebirgstr. 9

93173 Wenzenbach

Tel.: 0170 521 33 49

<http://www.schwbv.de>

<http://www.komsem.de>

Geschäftsführende Gesellschafter:

Hans-Peter und Paula Semmler

Sitz: Wenzenbach

Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063

Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Löschen**“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de

Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „**Aufnehmen**“ zurück senden. E-Mail: neu-SchwBV@komsem.de